

1 Einleitung

Dieser Flyer soll den Betreibern/-innen eines Prostitutionsgewerbes sowie den Vermietern/-innen von Prostitutionsstätten einen Überblick über die steuerrechtliche Behandlung ihrer Tätigkeit geben.

Die Umsätze und Einkünfte der Betreiber/-innen eines Prostitutionsgewerbes und der Vermieter/-innen im Rotlichtmilieu unterliegen der Besteuerung nach den allgemein geltenden Steuergesetzen.

Für die Besteuerung ist zu unterscheiden, ob eine Vermietung bzw. Verpachtung oder ein eigenständiges Betreiben eines Prostitutionsgewerbes vorliegt.

Häufig sind Betreiber/-innen und Vermieter/-innen von Prostitutionsstätten und -fahrzeugen der Auffassung, dass mit den Prostituierten lediglich ein Mietverhältnis bestehe.

Über die steuerrechtliche Einstufung entscheiden die tatsächliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses und das Erscheinungsbild des Betriebes.

2 Betreiben eines Prostitutionsgewerbes

Betreiber/-in ist, wer nach außen als Inhaber eines Prostitutionsgewerbes auftritt (zum Beispiel durch entsprechende Werbung) und sämtliche dort vom Kunden erwarteten Dienstleistungen einschließlich der Verschaffung von sexuellen Dienstleistungen anbietet.

Aufzeichnungspflichten

Einnahmen und Ausgaben müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden. Bareinnahmen und Barausgaben sind täglich festzuhalten.

Die Aufzeichnungen und Buchungsbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Erklärungspflichten

Beim Finanzamt sind von Ihnen folgende Steuererklärungen einzureichen:

- **monatlich** (für den Vormonat):
 - eine Umsatzsteuer-Voranmeldung
 - ggf. als Arbeitgeber/-in eine Lohnsteueranmeldung
- **jährlich** (für das Vorjahr):
 - eine Umsatzsteuerjahreserklärung,
 - eine Einkommensteuererklärung,
 - eine Gewinnermittlung
 - sowie gegebenenfalls eine Gewerbesteuererklärung

Diese Steuererklärungen sind dem Finanzamt **elektronisch** zu übermitteln. In Härtefällen können diese auch in Papierform eingereicht werden. **Die elektronische Übermittlung erfolgt kostenlos über www.elster.de/eportal. Dort finden Sie eine genaue Anleitung zur Einrichtung eines Benutzerkontos.**

Umsatzsteuer

Der / die Betreiber/-in ist leistender Unternehmer.

Ihm / Ihr sind die **gesamten Umsätze**, die mit dem Etablissement in Zusammenhang stehen, zuzurechnen. Dazu gehören neben den Umsätzen aus der Vermietung, dem Eintritt, dem Getränkeverkauf und dem Verkauf von Hilfsmitteln auch die **Umsätze der Prostituierten zu 100 %**.

Vorsteuerbeträge können nur berücksichtigt werden, wenn ordnungsgemäße Eingangsrechnungen vorliegen.

Einkommensteuer

Die von den Betreibenden erzielten Gewinne unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer.

Dem / der Betreiber/-in sind die **gesamten Einnahmen**, die mit dem Prostitutionsgewerbe in Zusammenhang stehen, zuzurechnen. Zu den Betriebseinnahmen gehören neben den Ein-

nahmen aus der Vermietung, dem Eintritt, dem Getränkeverkauf und dem Verkauf von Hilfsmitteln auch die Zahlungen der Kunden an die Prostituierten zu 100 %.

Zahlungen an die Prostituierten sind Betriebsausgaben des / der Betreibers/-in.

Benennt der / die Betreiber/-in die Namen der in seinem / ihrem Betrieb tätigen Personen nicht, kann das Finanzamt den Abzug der getätigten Ausgaben als Betriebsausgaben versagen.

Die Prostituierten können ihre Dienste gegenüber den Gästen als Subunternehmer für den / die Betreiber/-in erbringen oder in einem Arbeitsverhältnis zu dem / der Betreiber/-in stehen.

Prostituierte sind **Arbeitnehmer/-innen**, wenn sie fest in die betriebliche Organisation eines Betriebes eingegliedert sind und den Weisungen eines Betreibers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung unterliegen.

Gewerbesteuer

Liegt der steuerlichen Gewinn unter Berücksichtigung bestimmter Zu- und Abrechnungen über 24.500 € (Gewerbeertrag), so fällt auch Gewerbesteuer an.

Lohnsteuer und Sozialversicherung

Der / die Betreiber/-in hat als Arbeitgeber/-in für seine / ihre Arbeitnehmende (Prostituierte, Thekenpersonal, Reinigungskräfte, Ordnungsdienste, Hausmeister) Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) der Arbeitnehmer/-innen, anhand derer die Höhe der abzuführenden Lohnsteuer ermittelt wird, müssen durch Datenfernübertragung beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen und in das Lohnkonto für den / die Arbeitnehmer/-in übernommen werden.

An die jeweilige Krankenkasse der Arbeitnehmer/-innen sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

3 Vermietung an Prostituierte

Als Vermietung wird eine Überlassung eines Gegenstandes, meist Wohnraum gegen Mietzahlungen oder anderer Gegenleistungen bezeichnet.

Tritt der / die Vermieter/-in von Räumen nach außen als Erbringer sämtlicher dort zu erwartender Dienstleistungen auf (z. B. durch Werbung), ist er / sie als Betreiber/-in anzusehen (siehe Punkt 2).

Umsatzsteuer

Die Vermietung ist umsatzsteuerpflichtig, wenn

- die Räume kurzfristig vermietet werden oder
- der / die Vermieter/-in durch organisatorische Maßnahmen den Kontakt mit den Kunden erleichtert oder fördert (z. B. Kontakt- oder Anbahnungsraum).

Einkommensteuer

Der / die Vermieter/-in muss über seine / ihre Leistungen an die Prostituierten eine Rechnung oder einen schriftlichen Mietvertrag erstellen. Ein Doppel dieser Unterlagen ist zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnung oder der Mietvertrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Vermieters und der Prostituierten,
- die Steuernummer des Vermieters,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer,
- die Art und den Zeitpunkt der Leistung,
- das Entgelt sowie den Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag.

Wird von dem / der Vermieter/-in eine Rechnung oder ein Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt oder bewahrt er / sie solche Unterla-

gen nicht zehn Jahre auf, so kann dies vom Finanzamt als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der / die Vermieter/-in erzielt grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der / die Vermieter/-in hat die vorstehenden Vorschriften zu beachten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an das örtliche Finanzamt. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der Finanzämter finden Sie unter www.finanzamt.sachsen-anhalt.de.

Diese Broschüre finden Sie auch auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen unter www.mf.sachsen-anhalt.de und dort unter Steuern -> Broschüren, Infos, Formulare -> Besteuerung der Betreiber von Prostitutionsstätten und -fahrzeugen.

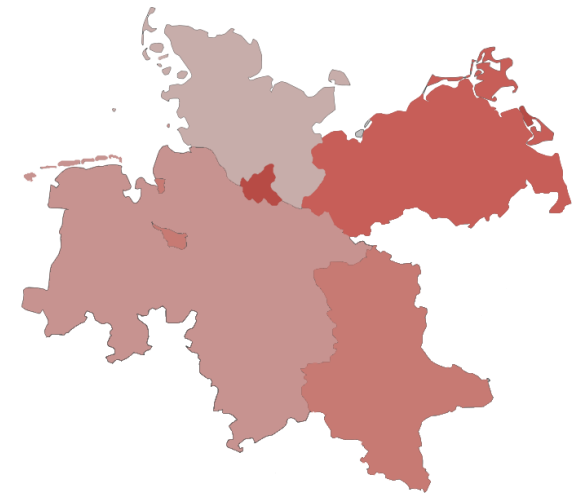
Herausgeber:

- Die Senatorin für Finanzen Bremen
- Finanzbehörde Hamburg – Steuerverwaltung –
- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Steuern Niedersachsen
- Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
- Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Stand: Juni 2019

Grundlegende Informationen:

Besteuerung von Prostitutionsstätten und -fahrzeugen betreibenden Personen



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Sachsen-Anhalt



Schleswig-Holstein

Betriebe – deutsch (Juni 2019)